Neuerlass

der Verordnung über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Die Geltungsdauer der Verordnung der Stadt Hauzenberg über das Verbrennen von Gartenabfällen vom 04.03.1985 ist abgelaufen.

Der Stadtrat hat deshalb in der Sitzung vom 27.07.2009 den Neuerlass wie folgt bschlossen:

VERORDNUNG

über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Hauzenberg

Die Stadt Hauzenberg erlässt aufgrund von § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBI. S. 100) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Verbrennen holziger Abfälle aus nicht dem Erwerbsgartenbau dienenden Gärten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Für das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt § 4 Abs. 2 PflabfV.

§ 2 Zulassung des Verbrennens

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Hauzenberg dürfen Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), insbesondere Reisig, Zweige und Äste, in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

§ 3 Zeitliche Beschränkungen

Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 08:00 – 18:00 Uhr in der Zeit vom 15.03.-30.04. und vom 01.10.-15.11. eines jeden Jahres zulässig.

§ 4 Sicherheitsvorkehrungen

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

§ 5 **Ausnahmen**

Die Gemeinde kann von den Anforderungen diese Verordnung im Einzelfall aufgrund besonderer örtlicher Umstände Ausnahmen zulassen (§ 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 PflabfV).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig holzige Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße bis einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Hauzenberg, den 20.08.2009

STADT HAUZENBERG

Feder T. Bürgermeister

Die Verordnung wurde im Amtsblatt 36/09, September 2009 vom 04.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Hauzenberg, den 07.09.2009 STADT HAUZENBERG

i.V.

Wipplinger, 2. Burgermeister